XI. Konfessions- und Kultusangelegenheiten.

a) Allgemeines.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung fungierte der Magistrat in Kultusangelegenheiten nur als politische Behörde 1. Instanz. Mit der durch die neue Bundesverfassung erfolgten Erhebung Wiens zum selbständigen Bundeslande sind auch die bis dahin von der niederösterreichischen Landesregierung verwalteten Kultusangelegenheiten, soweit sie Wien betrafen, in die selbständige Führung des Magistrates übergegangen. Solange die vollständige Trennung der beiden Länder Wien und Niederösterreich noch nicht durchgeführt war, führte die niederösterreichische Landesregierung die Kultusangelegenheiten noch im Namen des Magistrates weiter, mit Beginn des Jahres 1922 wurden sie vom Magistrate endgültig übernommen. Der Magistrat übernahm hiemit die Kultusangelegenheiten aller staatlich anerkannten Religionsgenossenschaften, darunter insbesondere die ganzen Personalangelegenheiten der katholischen Geistlichen (Kongrua), soweit sie nicht innerkirchlicher Natur waren, und die Vorsorge für die Erhaltung der katholischen Pfarrkirchen- und Pfarrhofgebäude. Da die ganzen Kriegsjahre hindurch, und auch in den ersten Nachkriegsjahren, an den Kirchen- und Pfarrhofgebäuden auch die allernotwendigsten Instandhaltungsarbeiten unterblieben waren, befand sich ein großer Teil der Kirchen bereits in gefährdetem Bauzustande. Mit wenigen Ausnahmen mußten an allen Pfarrkirchen oft sehr weitgehende Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden, um den weiteren Verfall der Kirchen hintanzuhalten. Die Erhaltungsarbeiten waren zu Ende der Berichtszeit zwar noch nicht abgeschlossen, doch war es schon gelungen, den Baubestand der Kirchen zu sichern und ihnen wenigstens zum Teile ein ihrer Bedeutung als Baudenkmäler würdiges Ansehen zu geben.

In die Berichtsperiode fallen auch die Neuerrichtung der römisch-katholischen Pfarrgemeinde „Donaustadt" im II. Bezirk und die Neubegrenzung der Pfarrsprengel Pötzleinsdorf, Gersthof und Dornbach.

Hinsichtlich der übrigen Religionsgenossenschaften sind nur die infolge der Geldentwertung sich immer wiederholenden Tax- und Gebührenerhöhungen zu erwähnen, die von Fall zu Fall der kultusbehördlichen Genehmigung bedürfen. Um die Anerkennung als Religionsgenossenschaft haben angesucht: die Methodisten, die Baptisten, die Adventisten und die germanische Glaubensgemeinschaft, welche Ansuchen noch keine abschließende Erledigung gefunden haben.

b) Herstellungen an Patronatskirchen.

Von baulichen Herstellungen sind — außer einer Reihe laufender Arbeiten an sämtlichen Bauobjekten — insbesondere die an den Patronatskirchen: Maria Geburt (III, Rennweg), St. Othmar unter den Weißgärbern (III) wegen Sturmschäden, St. Florian (V), und zwar Malerarbeiten, und die Fassadenerneuerung der Salvatorkapelle im alten Rathaus (I), ferner die an den Pfarrhäusern XVI, Neulerchenfelderstraße, und V, Wiedener-Hauptstraße, zu erwähnen.